

Schulordnung

(überarbeitet: März 2018)



*Schüler/-innen, Lehrer/-innen und alle andere Mitarbeiter/-innen der **Erich Kästner Oberschule** arbeiten alle gemeinsam an einem Ziel:*

Eine gute Ausbildung für einen erfolgreichen Start ins Leben!

Das Zusammenleben und -arbeiten an unserer Schule erfordert das Einhalten bestimmter Regeln, damit sich alle wohl fühlen und erfolgreich lernen können. Hierzu gehört, dass sich jeder so verhält, dass der Unterricht nicht gestört wird und die Pausen für alle erholsam sind. Jeder in unserer Schule respektiert dabei die Bedürfnisse sowie das Eigentum anderer und versucht den zu hindern, der sich nicht so verhält.

I. Allgemeine Regeln und Grundsätze

- Alle Schülerinnen und Schüler halten sich an die Regeln des Unterrichts sowie die Pausenregeln.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, die Klassen, Flure, Toiletten und Treppenhäuser sowie die Pausenhalle und Außenanlagen sauber zu halten.
- Jede Schülerin und jeder Schüler respektiert das Eigentum anderer.
- Alle gehen mit der gesamten Schuleinrichtung sorgsam um. Wer einen Schaden verursacht, muss ihn wieder ausgleichen.
- Jede Klasse gestaltet ihren Klassenraum so, dass eine angenehme Lernatmosphäre geschaffen wird.

II. Vor dem Unterricht

- Ab 7.50 Uhr begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen. Zu den weiteren Stunden wird jeweils der Raum aufgesucht, in dem der folgende Unterricht stattfindet. Beginnt der Unterricht zur zweiten Stunde oder später, so warten die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle.
- Wenn der Unterricht beginnt, sind alle Schülerinnen und Schüler auf ihren Plätzen und haben ihre Materialien für den Unterricht auf ihrem Tisch liegen. Nur so ist der pünktliche Unterrichtsbeginn möglich.
- Sollte die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, so benachrichtigen die Klassensprecher/-innen das Sekretariat. Währenddessen bleiben die anderen Schülerinnen und Schüler leise im Klassenraum.

III. Verhaltensregeln im Unterricht

- Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht zu lernen. Dieses Recht darf ihm/ihr nicht durch Störung des Unterrichts genommen werden. Deshalb verhalten sich alle während des Unterrichts aufmerksam, haben ihre Materialien vollständig dabei sowie Hausaufgaben sorgfältig angefertigt. Alle sind für den Erfolg des Unterrichts mitverantwortlich. Störungen sind auf jeden Fall zu vermeiden und ziehen Erziehungsmittel nach sich.
- Das Trinken von Mineralwasser aus durchsichtigen Plastikflaschen ist während der Unterrichtszeit erlaubt.

- An unserer Schule unterrichten wir nach dem Doppelstundenprinzip ohne kleine Pausen. Die Zeit zwischen zwei Einzelstunden gilt daher nicht als Pause, sondern dient lediglich einem möglichen Raumwechsel.
- Eine einzelne Unterrichtsstunde dauert 45, eine Doppelstunde 90 Minuten.
- Alle erscheinen pünktlich zum Unterricht. Am Ende der Stunde warten die Schüler/-innen leise auf ihren Plätzen, bis die Lehrkraft den Unterricht schließt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterrichtsraum am Unterrichtsende in einem ordnungsgemäßen, aufgeräumten Zustand zu verlassen.

IV. Verhalten in den großen Pausen

- Die großen Pausen dienen der Erholung während des Unterrichtsvormittags und der „leiblichen Stärkung“.
- Die Schülerinnen und Schüler verlassen die Klassenräume im Hauptgebäude und in den Containerklassen und begeben sich in die Pausenhalle oder auf die Schulhöfe. Der Bereich vor dem Haupteingang ist KEIN Pausenbereich!
- Ball und Bewegungsspiele dürfen aus Sicherheitsgründen nur auf den Schulhöfen stattfinden. Die Eingangshalle ist ein Bereich für Ruhe, Erholung und Unterhaltung in angemessener Lautstärke.
- Schülerinnen und Schüler, die in den Containerklassen Unterricht haben, dürfen diese fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn aufsuchen. Klassen, die Sportunterricht haben, versammeln sich in der Eingangshalle bzw. am Haupteingang und gehen gemeinsam mit den Lehrkräften zur Sporthalle.
- Unsere Schülerinnen und Schüler suchen nur Toiletten im A-Trakt unserer Schule auf.
- Allen Schülerinnen und Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes bis zu ihrem jeweiligen Unterrichtsschluss untersagt. Dies gilt auch für Freistunden.
- Das Schneeballwerfen während der Winterzeit ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr untersagt.
- Die Ordnungsdienste für das Schulgelände werden gemäß aushängendem Plan von jeder Klasse übernommen und gewissenhaft durchgeführt.
- Sollte es zu einem Unfall kommen, so benachrichtigt ein Schüler oder eine Schülerin sofort das Sekretariat. Kommt es zu Streitigkeiten oder körperlichen Auseinandersetzungen, so ist unverzüglich die Pausenaufsicht zu verständigen.

V. Nach Unterrichtsschluss

- Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Jalousien hoch gezogen, die Fenster und Türen geschlossen sowie das Licht ausgeschaltet. Papier oder andere Abfälle, die auf dem Boden liegen, werden entsorgt, die Tafel wird gründlich gewischt.
- In den Containerklassen werden die Fenster geschlossen und die Jalousien herabgelassen.

VI. Freistunden

- Die Schülerinnen und Schüler verbringen ihre Freistunden in der Pausenhalle und evtl. auch im Freizeitbereich; der Aufenthalt auf den Fluren sowie das Verlassen des Schulgeländes sind nicht gestattet.

VII. Krankheit und Beurlaubung

- Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen, informieren die Eltern telefonisch vor Unterrichtsbeginn das Sekretariat oder den Klassenlehrer. Dies muss vor allem an Tagen erfolgen, an denen eine Arbeit geschrieben wird oder die Schülerin oder der Schüler einen Termin für eine vergleichbare Leistung (z. B. ein

Referat) einzuhalten hat.

- Spätestens am dritten Tag nach Rückkehr in die Schule muss der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Im Krankheitsfall unmittelbar vor und nach den Ferien muss ein ärztliches Attest vorliegen. Bei Klassenarbeiten wird ebenfalls ein ärztliches Attest verlangt.
- Befreiungen vom Unterricht aus triftigen Gründen sind nur durch die Schulleitung möglich. Hierzu stellen die Eltern mindestens eine Woche vorher einen schriftlichen Urlaubsantrag bei der Schulleitung – dies gilt auch für die Teilnahme an Gottesdiensten bzw. an religiösen Feiertagen.
- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind in der Regel nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen müssen derartige Beurlaubungsanträge vier Wochen vorher über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer an die Schulleitung gerichtet werden.

VIII. Sonstiges

- In der Schule wird eine angemessene, nicht provozierende Kleidung erwartet, die die Kommunikation mit den Beteiligten am Schulleben nicht erschwert. Eine Vollverschleierung ist gemäß § 58.2 NSchG untersagt.
- Das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, Laserpointern und Waffen jeglicher Art – auch in Spielzeugform – ist verboten und wird ggf. zur Anzeige gebracht.
- Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und das Rauchen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Das Kaugummikauen im Gebäude und auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
- Handys dürfen im Schulgebäude und auf dem Gelände nur in den Pausen benutzt werden. Sie verbleiben ansonsten ausgeschaltet in der Tasche. Ausnahmen können von einer Lehrkraft genehmigt werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Lehrkraft das Gerät einsammeln und am Ende der Unterrichtsstunde(n) wieder ausgeben.
- Jegliche Bild- und Videoaufnahmen von allen am Schulleben Beteiligten sind untersagt. Ausnahmen zu Unterrichtszwecken oder für Schulveranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung bzw. durch Lehrkräfte.
- Die Teilnahme am koedukativen Sport- und Schwimmunterricht ist, wenn keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen für alle Schülerinnen und Schüler der Erich Kästner Oberschule Pflicht. Koedukativer Unterricht, besonders koedukativ erteilter Schwimm- und Sportunterricht, leistet einen wichtigen Beitrag zum sozialen Miteinander und zur Integration aller Schülerinnen und Schüler unserer Schule.



Sven Hinzpeter
Oberschulrektor



Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.